

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München;

Standort: Arabellastraße 12, Anlage II, Flurnummer 218/11, Gemarkung Bogenhausen

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Arabellastraße 12 betreibt die UniCredit Bank GmbH bereits zwei Brunnenanlagen. Davon wird Anlage II zu Wärme- und Kühlzwecken betrieben. Mit Schreiben und Unterlagen vom 30.10.2023 wurde für die Anlage 2 die Erhöhung der jährlichen Grundwasserförder- bzw. -versickerungsmengen von jährlich 200.000 m³ auf 482.158 m³ beantragt. Die maximale Förderrate von 36 l/s und die maximale Tagesentnahmemenge von 3.110 m³ bleibt unverändert.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet und auch nicht innerhalb des 60 m-Bereiches eines Gewässers.

Ferner ist festzustellen, dass alles für die thermische Nutzung geförderte Grundwasser nach Abschluss der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder vollständig zugeführt wird und die Grundwassernutzung somit keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz hat. Eine Erwärmung des Grundwasserleiters durch die Kühlwassernutzung kann durch eine alternierende Nutzung zu Heizzwecken zum überwiegenden Teil ausgeglichen werden. Im Übrigen sind aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter zu besorgen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 01.03.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132